

- d) die Darlegung der *Gründe für die Übergabe*. Das übergebende Organ muß vermerken, weshalb die Übergabe gerechtfertigt ist.
- e) *Hinweise auf die Ursachen und Bedingungen* der Handlung. Es sind solche Ursachen und Bedingungen anzuführen, die aus den zum Zeitpunkt der Übergabe vorliegenden Materialien ersichtlich sind und die bei der Verübung des Vergehens unmittelbar wirksam waren. Hierbei handelt es sich um Hinweise auf Beziehungen zwischen Bewußtsein und Tatentschluß, die bedeutsam sind für die Einschätzung, ob die Handlung Ausdruck von Rücksichtslosigkeit oder Egoismus, Folge ungenügenden Pflichtbewußtseins oder ähnlicher Erscheinungen ist. Wenn möglich, sollen auch die Umstände dargelegt werden, die sowohl zu der gesellschaftswidrigen Einstellung des Täters führten (z. B. Mängel in der Erziehung im Elternhaus, in der Schule oder im Betrieb) als auch den Tatentschluß auslösten, erleichterten oder die Tatausführung begünstigten (Alkoholgenuß, Widersprüche und Konflikte, günstige Gelegenheit, Mängel und Fehler in der staatlichen oder wirtschaftsleitenden Tätigkeit usw.). Solche Hinweise sollen das gesellschaftliche Gericht veranlassen und befähigen, die entsprechenden Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen (z. B. Empfehlungen gern. § 14 GGG") zu ergreifen. Die Übergabeentscheidung sollte auch Hinweise geben, wie das gesellschaftliche Gericht *gesellschaftliche Kräfte* in die Beratung einbeziehen kann.
- f) *Namen und Anschrift des Geschädigten*. Der *Antrag auf Schadensersatz* ist der Übergabeentscheidung beizufügen. Dabei soll auch auf die gesetzlichen Bestimmungen, welche im konkreten Fall die Schadensersatzpflicht begründen, hingewiesen werden (§§ 112 ff. GBA, §15 LPG-Gesetz, §§ 330 ff. ZGB). Bei fahrlässigem Vergehen ist in den notwendigen Fällen auf die in §113 GBA und § 15 LPG-Gesetz vorgesehene Beschränkung des Umfangs der Schadensersatzpflicht zu verweisen.

Wird dem gesellschaftlichen Gericht ein *Antragsdelikt* (§ 2 StGB) übergeben/ muß die Übergabeentscheidung auch eine Erklärung darüber enthalten, ob die Sache aufgrund eines vom Geschädigten rechtzeitig gestellten Strafantrages oder wegen Bejahung des öffentlichen Interesses verfolgt wird. Haben Untersuchungsorgan oder Staatsanwalt das öffentliche Interesse bejaht, muß das gesellschaftliche Gericht darauf hingewiesen werden, daß es über das Vergehen auch dann zu beraten und zu entscheiden hat, wenn der Geschädigte den Strafantrag zurücknimmt.

Da es sich meist um überschaubare Sachverhalte handelt und die Beweisführung keinerlei Schwierigkeiten bereitet, läßt das Gesetz die Übergabe auch ohne Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu. Voraussetzung für die *Übergabe ohne Ermittlungsverfahren* ist, daß bei der Prüfung der Anzeige bzw. der Mitteilung über das Vergehen die für eine Übergabe erforderlichen Fakten festgestellt werden.

Das gesellschaftliche Gericht hat das Recht, *Einspruch gegen die Übergabe* einzulegen (§ 60 Abs. 1 StPO). Der Einspruch erfolgt, wenn Voraussetzungen für eine Übergabe nicht vorliegen. Das kann der Fall sein, wenn nach seiner Auffassung — die Handlung kein Vergehen, sondern ein Verbrechen ist;